

Artikel	Inhalt	Nationale bzw. europäische Vorschriften	Inhalt	Erläuterungen
Art. 1	Ziele sind umweltfreundlicher Tourismus und nachhaltige Entwicklung. Dies wird sichergestellt durch spezifische Maßnahmen und Empfehlungen, welche die Interessen der ansässigen Bevölkerung berücksichtigen.	<p>Bayern: Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2.3.3 (Alpenplan)</p> <p>Bayern: Landesentwicklungsprogramm (LEP 5.1)</p> <p>Bayern: Tourismuspolitisches Konzept der Bayerischen Staatsregierung: Tourismusinitiative 2018 „Tourismus ganzheitlich denken im Einklang von Mensch und Natur“</p>	<p>Die Erschließung des Alpenraumes mit Verkehrsvorhaben (wie Bergbahnen und Lifte, Skiabfahrten und Straßen und Wege) soll so geordnet werden, dass ausgewogene Lebens- und Arbeitsbedingungen seiner Bewohner gewährleistet sind, die Naturschönheiten und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten bleiben und der der Erholung suchenden Bevölkerung der Zugang zu diesem Gebiet gesichert bleibt (LEP 2.3.3)</p> <p>Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden. Der Erhalt und die Stärkung der Tourismuswirtschaft haben bayernweit eine besondere Bedeutung. (zu 5.1.(B))</p> <p>Vorrangige Ziele sind nachhaltige Ausrichtung des Tourismus, Qualität vor Quantität, gutes Miteinander von Touristen und einheimischer Bevölkerung durch u.a. Förderung kleiner Betriebe, Einrichtung eines bayerischen Zentrums für Tourismus an der Hochschule Kempten</p>	Die Zielvorstellungen stimmen überein. Der Alpenplan stammt bereits aus dem Jahre 1972 und bildet nunmehr einen Teilabschnitt des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2.3.3 und Anhang 3 zum LEP)
Art. 5	Parteien achten auf nachhaltige touristische Entwicklung und unterstützen Programme und Pläne, die den Zielen des Protokolls Rechnung tragen	<p>Bund: § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG;</p> <p>Bayern: Art. 5 Abs. 2 BayLplG, LEP: zu 2.3.1(B)</p>	<p>Bei der Raumplanung ist der Umweltschutz als wichtiger Belang zu berücksichtigen.</p> <p>Tourismus und Freizeitaktivitäten sind im Alpenraum besonders ausgeprägt. Die natürliche Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten kann nur erhalten werden, wenn deren Lebensräume ausreichend vernetzt sind. Die sich oft überlagernden Raumnutzungsansprüche bedürfen einer steuernden Regelung, um die Überbeanspruchung des Alpenraums zu vermeiden. Der Alpenraum ist deshalb auch im Sinne der Alpenkonvention nachhaltig zu entwickeln, zu ordnen und zu schützen.</p>	

	Dabei sind die sozio-ökonomischen Auswirkungen auf die ansässige Bevölkerung, die Auswirkungen auf die Umwelt und auf die öffentlichen Finanzen zu bewerten.	<u>Bayern</u> : Art. 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG , LEP zu 7.1.1 (B)	Leitmaßstab der Landesplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt (Art. 5 II BayLplG). Es werden ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt (Art. 6 II Nr. 1 BayLplG). Hierzu soll u.a. eine nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert und nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt werden. Ein besonderes Interesse gilt dem Erhalt der Landschaften von regionaltypischer Eigenart und Schönheit. Sie sind eine wesentliche Grundlage für die Tourismuswirtschaft.	Das BayLplG spricht die Nachhaltigkeit der Wirtschafts- und damit auch der Tourismusentwicklung in ausreichendem Maße an. Auch die Sozialverträglichkeit von Maßnahmen wird sichergestellt. Damit werden die Anforderungen des Protokolls erfüllt.
Art. 6	Naturschutz und Landschaftspflege sind in die Tourismusförderung zu integrieren, um schonenden Tourismus zu fördern. Eine nachhaltige Politik ist einzuleiten, die naturnahen Tourismus stärkt. Daneben sind Innovation und Diversifizierung im Tourismusbereich zu fördern.	<u>Bund</u> : BNatSchG ; <u>Bayern</u> : BayNatSchG <u>Bayern</u> : Leitbild LEP <u>Bayern</u> : LEP 4.1.3.; zu 4.1.3 (B) <u>Bund</u> : viabono GmbH ; <u>Bayern</u> : Umweltpakt Bayern ; Gemeinsam Umwelt und Wirtschaft stärken	Die Naturschutzgesetze wirken als wichtiges Regulativ zur Beschränkung der Auswirkungen des Tourismus und sorgen damit für einen naturverträglichen Tourismus Gerade auf regionaler Ebene ist es notwendig, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft, im Tourismus und im Siedlungswesen die Strukturen an den Klimawandel anzupassen. Die Verkehrsverhältnisse in stark frequentierten Tourismusgebieten sollen insbesondere durch die Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs verbessert werden. Als klima- und ressourcenschonende und damit umweltfreundliche Alternative zum motorisierten Individualverkehr kann der Öffentliche Personenverkehr diese Räume erschließen und entlasten. Die viabono GmbH ist eine mit Mitteln des Bundes unterstützte Initiative zur Förderung des naturnahen Tourismus. Der Umweltpakt Bayern ist eine Vereinbarung vom 23. Oktober 2015 zwischen der bayerischen Staatsregierung und der bayerischen Wirtschaft zur freiwilligen Stärkung des Umweltschutzes durch Staat und Wirtschaft.	Die Integration von Naturschutz in die Tourismusförderung wird in den Planungsprogrammen nicht ausdrücklich angesprochen. Es wird allerdings deutlich, dass Wechselwirkungen von Tourismus und Naturschutz berücksichtigt wurden. In Bayern wird die Kooperation zwischen Staat und Wirtschaft zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen durch den Umweltpakt Bayern sichergestellt.

	In stark touristisch genutzten Gebieten soll ein Ausgleich zwischen intensivem und extensivem Tourismus gefunden werden.			Der Ausgleich zwischen intensivem und extensivem Tourismus ist in Bayern nicht relevant, da es intensiven Tourismus kaum und allenfalls punktuell gibt, nicht jedoch innerhalb eines größeren Gebiets.
Art. 7	Politiken einleiten, die qualitativ hochwertigen Tourismus fördern	<u>Bayern: Richtlinien zur Durchführung des bayrischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft (BRF)</u> , Sonderprogramm „Tourismusland Bayern- Qualität und Gastlichkeit“: Nr. 2.3, <u>Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE)</u> (Nrn. 1.1, 1.2 und 5.5	Vorrangig gefördert werden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, Modernisierung von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben, Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Erweiterung der Angebotspalette, insbesondere im Rahmen der Saisonverlängerung. Die Förderung öffentlicher Tourismusinfrastrukturen soll der Attraktivitätssteigerung und Qualitätsverbesserung der Tourismusinfrastruktur in den Fördergebieten dienen, wobei ein Fokus u.a. auf Vorhaben mit ökologischer Ausrichtung gesetzt wird. Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen wird.	Förderprogramme für die Verbesserung der Qualität des Tourismus sind vorhanden. Dabei ist die Beachtung einschlägiger Umweltschutzvorschriften Voraussetzung für die Förderung.
Art. 8	In Schutzgebieten wird die Besucher- verteilung so geregelt, dass der Fortbestand gesichert ist	<u>Bund: § 23 Abs. 2 BNatSchG</u> <u>Bayern: Teil 6, Art. 26 bis 38 BayNatSchG</u>	Soweit der Schutzzweck es gestattet, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Dabei sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung des Gebietes führen. Regelt die Erholung in der freien Natur, Gemäß Art. 31 BayNatSchG kann die Erholung in Teilen der freien Natur u.a. aus Gründen des Naturschutzes untersagt oder beschränkt werden.	Diese Regeln erfordern bzw. lassen zu, dass Besucherzahlen u.a. auch in Naturschutzgebieten geregelt werden.
Art. 9	Tourismuskonzepte müssen mit umweltspezifischen Besonderheiten und mit verfügbaren Ressourcen des jeweiligen Ortes abgestimmt sein.	<u>Bund, BNatSchG; Bayern: BayNatSchG</u>	Das BNatSchG und das BayNatSchG stellen sicher, dass die Behörden des Bundes und der Länder die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen (§ 2 BNatSchG). Dazu gehört es auch, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer zu schützen.	Eine generelle Ausrichtung der Tourismusinfrastruktur an den Ressourcen des jeweiligen Ortes ist nicht vorgeschrieben. Sie wird jedoch durch die Vorgaben von BNatSchG und BayNatSchG sowie des UVPG gewährleistet.

	Vorhaben mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind einer vorherigen Prüfung zu unterziehen	<u>Bund: UVPG;</u> <u>Bayern: Landtagsbeschluss vom 05.06.1984 (Drs. 10/3978)</u>	Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung Rodungen im Bergwald für neue Freizeiteinrichtungen (z.B. für Wintersport oder Infrastrukturmaßnahmen) sind grundsätzlich nicht mehr zulässig	
Art. 10	Nach nationalem Recht werden für den Tourismus nicht nutzbare Ruhezone eingerichtet	<u>Bayern: LEP</u> 2.3.4, 2.3.5, 2.3.6	Der Alpenplan unterscheidet drei verschiedene Zonen: In Zone C (43% des Alpenraumes) sind neue Verkehrserschließungen mit Ausnahme notwendiger Maßnahmen (z.B. Alm- und Forstwege) unzulässig. In der Zone B (23%) sind Verkehrserschließungen nur unter Berücksichtigung strenger Maßstäbe möglich. In der Zone A (35%) sind Erschließungen grundsätzlich möglich.	Durch das Verbot der Erschließung wird schon rein faktisch sichergestellt, dass Tourismus in bestimmten Zonen nicht stattfindet. Daneben ist durch die Regelungen sowohl des BNatSchG als auch des BayNatSchG möglich, Betretungsverbote für Gebiete festzulegen, soweit dies angezeigt ist. Auch damit kann dem Ziel des Protokolls nachgekommen werden.
Art. 11	Politiken zu entwickeln, die dem begrenzten Raum durch Bevorzugung kommerzieller Beherbergung und Erneuerung bestehender Bausubstanz Rechnung tragen	<u>Bund: § 22 BauGB</u> <u>§ 1a BauGB</u> <u>Bayern: Richtlinien zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft (BRF) Nr. 2.3</u>	Die Gemeinden können die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum und die Nutzung einer Wohnung als Nebenwohnung in Fremdenverkehrsgebieten unter Genehmigungsvorbehalt stellen. Damit soll der großflächige Erwerb von wenig genutzten Zweitwohnungen in Tourismusgebieten („Rölladensiedlung“) verhindert werden. Allgemeines Gebot, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen Eine Erhöhung der Beherbergungskapazität wird nur gefördert, wenn Nachfrage noch nicht ausgeschöpft ist.	Damit wird gewährleistet, vorrangig bereits genutzte Grundstücke und damit auch bestehende Bausubstanz zu verwerten. Dies dient der Vermeidung einer übermäßigen Raumnutzung.
Art. 12	Für Lift sind Politiken zu verfolgen, die den ökologischen Belangen Rechnung tragen.	<u>Bayern: Art. 13 BayESG</u> <u>Bayern: Landtagsbeschluss vom 05.06.1984 (Drs. 10/3978)</u>	Die Errichtung von Seilbahnen (Standseilbahnen, Seilschwebbahnen, Schleplifte) bedarf der Genehmigung. Hierbei sind die Belange des öffentlichen Interesses zu berücksichtigen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Rodungen im Bergwald für neue Freizeiteinrichtungen (z.B. für Wintersport oder Infrastrukturmaßnahmen) sind grundsätzlich nicht mehr zulässig	

	<p>Bei der Bewilligung neuer Anlagen ist vorzusehen, dass alte entfernt und nicht mehr genutzte Flächen renaturiert werden</p>	<p><u>Bayern:</u> LEP 2.3.3</p> <p><u>Bund:</u> §§ 35 Abs. 5, 179 Abs. 1 Satz 2, 202 BauGB, § 5 BBodSchG; <u>Bayern:</u> Art. 38 Abs. 2 BayESG</p>	<p>Die Erschließung der Alpen mit Bergbahnen und Liftanlagen soll so geordnet und gelenkt werden, dass die Naturschönheiten und die Eigenart als Erholungsgebiet sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten werden.</p> <p>Die baurechtlichen Vorschriften sehen vor, dass Entsiegelungsmaßnahmen getroffen werden können. Im Außenbereich gilt grundsätzlich eine Rückbauverpflichtung. Boden, der bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten. Die bodenschutzrechtliche Vorschrift sieht Ähnliches vor, wobei jedoch eine Rechtsverordnung nach § 5 Satz 1 BBodSchG nicht existiert. Nach dem ESG kann die Beseitigung rechtswidrig errichteter Seilbahneinrichtungen verlangt werden.</p>	<p>Eine Entfernung nicht mehr gebrauchter Anlagen sowie die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen sind von LEP 2.3.3 mit umfasst.</p> <p>Die Gemeinde kann den Eigentümer in Bebauungsplangebiet unter bestimmten Voraussetzungen zur Duldung der Entsiegelung und Wiedernutzbarmachung dauerhaft nicht mehr genutzter Flächen verpflichten (§ 179 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Art. 28 BayESG ist demgegenüber nur bei rechtswidrigen Seilbahnen anwendbar und sieht auch keine Renaturierung vor.</p>
<p>Art. 13</p>	<p>Maßnahmen werden gefördert, die motorisierten Verkehr einschränken; Öffentlicher Personennahverkehr ist zu fördern</p>	<p><u>Bayern:</u> LEP 2.2.8</p> <p><u>Bayern:</u> LEP 4.1.3</p> <p><u>Bayern:</u> LEP 2.1.11, 4.1.3 und zu 4.1.3 (B)</p>	<p>In den Verdichtungsräumen ist die weitere Siedlungsentwicklung an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, insbesondere an Standorten mit Zugang zum schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr zu konzentrieren.</p> <p>Im ländlichen Raum soll die Verkehrserschließung weiterentwickelt und die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr verbessert werden.</p> <p>Zwischen den Teilorten eines Doppel- oder Mehrfachortes soll auf eine leistungsfähige Verbindung mit dem öffentlichen Personennahverkehr hingewirkt werden.</p> <p>Die Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen und in stark frequentierten Tourismusgebieten sollen insbesondere durch die Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs verbessert werden.</p> <p>Als klima- und ressourcenschonende und damit umweltfreundliche Alternative zum motorisierten</p>	<p>Konkrete Einschränkungen des motorisierten Verkehrs sind nicht vorgesehen. Diese können aber durch eine Verbesserung des öffentlichen PNV erreicht werden.</p>

		<p>EU: Alps Mobility Projekte und Alpine Pearls</p>	<p>Individualverkehr kann der Öffentliche Personenverkehr diese Räume erschließen und entlasten. Vor allem in den Verdichtungsräumen sollen Ausbaumaßnahmen im schienengebundenen Nahverkehr umgesetzt werden.</p> <p>Mit den überwiegend durch die EU finanzierten Projekten Alps Mobility I (bis 2001) und Alps Mobility II (2003- September 2006) wurden in verschiedenen Alpenregionen (D, AUT, CH, I, F) innovative Tourismus-Konzepte entwickelt und unterstützt, die allein die Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel umfassen. Im Jahr 2006 wurde die Organisation Alpine Pearls gegründet, in der die Ergebnisse der EU-Projekte weiter genutzt und in die Realität umgesetzt werden.</p>	
Art. 14	<p>Skipisten sind landschafts- schonend und ohne Geländekorrekturen anzulegen</p> <p>Beschneigungsanlagen sind nach innerstaatlichem Recht nur zu erlauben, wenn hydrologische und ökologische Bedingungen es zulassen</p>	<p><u>Bayern:</u> Art. 6 f Bay-NatSchG</p> <p><u>Bayern:</u> Art. 35 Abs. 1, 3 BayWG, Grundsätze für Beschneigungsanlagen</p>	<p>Die Anlage von Skipisten ist erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn dem Vorhaben keine Belange des Allgemeinwohls entgegenstehen. Für die in Art. 6f Abs. 2 BayNatSchG genannten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p> <p>Für die Errichtung von Beschneigungsanlagen ist eine Genehmigung erforderlich. Bedingungen, Auflagen sowie Versagung der Genehmigung sind insbesondere zulässig, um Auswirkungen zu verhüten, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können. Für Anlagen bestimmter Größe ist eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p>	<p>Der Bau von Skipisten darf in Deutschland nur unter Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen erfolgen. Geländekorrekturen werden nach deutschem Recht nicht ausdrücklich untersagt, wie das Protokoll es vorsieht. Das deutsche Recht bietet hier mehr Flexibilität, zumal derartige Korrekturen auch mit dem Schutzzweck des Protokolls zu vereinen sein können.</p> <p>Die nationalen Regeln über Beschneigungsanlagen sind ausreichend.</p>
Art. 15	<p>Die Sportausübung in Schutzgebieten wird gelenkt, u. U. werden Verbote ausgesprochen</p>	<p><u>Bund:</u> §§ 23 Abs. 2, 26Abs. 2 BNatSchG; <u>Bayern:</u> Teil 3, Art. 27 bis 33 BayNatSchG</p>	<p>Alle Handlungen, die zu einer Beschädigung des Naturschutzgebiets führen können, sind verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich sein (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). In Landschaftsschutzgebieten sind Handlungen untersagt, die den Charakter eines Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen würden (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).</p>	<p>Die Vorschriften sehen ganz generell eine Lenkung der Nutzung von Schutzgebieten vor. Zum Betreten im Sinnes des Bay-NatSchG gehören gemäß Art. 29 Bay-NatSchG auch sportliche Betätigungen in der freien Natur. Letztlich sind auch Verbote möglich. Die Vorschriften sind daher ausreichend.</p>

	Motorisierte Sportarten sind weitgehend zu begrenzen und sollen bestimmten Zonen vorbehalten sein	<p><u>Bayern</u>: Art. 28 Abs. 4 BayWG, § 3 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Schifffahrtsverordnung (BaySchiffV), Nr. 3.1 SchBek.</p> <p><u>Bund</u>: §§ 315d § 29 Abs. 2 StVO.</p> <p><u>Bayern</u>: Art. 32, 28 BayNatSchG</p>	<p>An Gewässern, die nicht allgemein zur Schiff- und Floßfahrt zugelassen sind, darf diese nur mit Genehmigung ausgeübt werden, die u.a. versagt oder an Bedingungen geknüpft werden kann, soweit die Reinhaltung des Gewässers es erfordern. Für Sportmotorboote mit Verbrennungsmotor werden die Genehmigungen befristet auf höchstens fünf Jahre - ohne Verlängerungsmöglichkeit - und grundsätzlich nur auf wenigen bayerischen Gewässern und nur im Rahmen von Höchstzahlen erteilt (Nr. 3.1 SchBek).</p> <p>Autorennen sind verboten (§ 315d StVO). Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 StVO sind Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, erlaubnisbedürftig. Danach ist nur das <i>nicht</i>motorisierte Fahren auf Wegen und in der Natur erlaubt.</p> <p>Teilnehmern einer organisierten Veranstaltung steht das Betretungsrecht nur zu, wenn eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke nicht zu erwarten ist, Art. 32 BayNatSchG</p> <p>Nach Art. 28 BayNatSchG ist nur das <i>nicht</i>motorisierte Fahren auf Wegen und in der Natur erlaubt.</p>	Eine Begrenzung auf Zonen wurde nicht vorgenommen, da motorisierte Fortbewegung mit Verbrennungsmotoren ohnehin überwiegend nicht erlaubt ist.
Art. 16	Helikopterski ist zu begrenzen oder zu verbieten	Keine Verbotregelung.		In den deutschen Alpen gibt es keine Helikopterskiangebote.
Art. 18	Touristische Nachfrage soll besser gestaffelt werden	<u>Bayern</u> : Bayerisches regionales Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft Nr. 2.3	Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des bayerischen Tourismusangebotes, Erweiterung der Angebotspalette, insbesondere im Rahmen der Saisonverlängerung.	Unter diesem Programm werden vor allem Maßnahmen gefördert, die das touristische Angebot qualitativ verbessern. Maßnahmen, die der Saisonverlängerung dienen und dadurch zu einer besseren Staffelung der Nachfrage führen würden, sind allein nicht förderfähig. Die Staffelung der touristischen Nachfrage könnte aber durch eine bessere Abstimmung der Ferienzeiten der deutschen Bundesländer erreicht werden.
Art. 19	Es wird ein Wettbewerb der Alpenländer zur Auszeichnung guter touristischer Innovationen angeregt	<u>Bayern</u> : Umweltpakt, Bergsteigerdörfer	Hotel und Gastronomiebetriebe können am Umweltpakt Bayern teilnehmen und das spezielle Umweltpakt-Logo für Hotellerie und Gastronomie führen. Die Bergsteigerdörfer sind eine länder- und kulturübergreifende Initiative. Der Titel ist ein Qualitätssiegel für Gemeinden, die sich der Förderung ei-	

			ner alternativen und naturnahen Tourismusentwicklung verpflichten, wobei hierfür ein strenger Kriterienkatalog zu erfüllen ist.	
Art. 20	Schaffung von Arbeitsplätzen durch Erwerbskombinationen aus Landwirtschaft und Tourismus.	<p><u>EU: Verordnung (EU) Nr. 1305/2013</u></p> <p>Bayern: <u>Diversifizierungsförderung im Rahmen einzelbetrieblicher Investitionsförderung (EIF)</u></p> <p>Bayern: <u>Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuV-Programm)</u></p>	<p>Im Rahmen des ELER wird nach Art. 19 die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft gefördert, wobei gemäß Art. 35 Abs. 1, 2 c) die Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern sowie der Entwicklung und der Vermarktung von Tourismusedienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus unterstützt wird.</p> <p>Unterstützung von Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen (landwirtschaftsnahe Dienstleistungen) aus selbstständiger Tätigkeit im ländlichen Raum.</p> <p>Stärkung des ländlichen Raums als eigenständigen und vielfältig ausgeformten Lebensraum. Förderung kleiner regionaler Betriebe in den der landwirtschaftlichen Erzeugung nachgelagerten Bereichen, die der Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler und ökologischer Erzeugnisse sowie regionaler Kreisläufe dienen.</p>	